

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.09.2019

Geschäftszeichen:

III 31-1.6.62-72/19

Nummer:

Z-6.62-2264

Geltungsdauer

vom: **25. September 2019**

bis: **1. November 2019**

Antragsteller:

Stöbich Brandschutz GmbH

Pracherstieg 6

38644 Goslar

Gegenstand dieses Bescheides:

Rauchschutzworhang "FIBERSEAL"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 13 Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwen- dungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allge- meine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1.1 Zulassungsgegenstand ist der Rauchschutzhvorhang "FIBERSEAL"(Roll-Abschluss).

Der Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1¹. Er ist im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als rauchdichter und selbst-schließender Abschluss (s. Abschnitt 2).

Der Rauchschutzhvorhang nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert ausschließlich die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden.

1.1.2 Der Rauchschutzhvorhang besteht im Wesentlichen aus Gewebe, Wickleinrichtung, seitlichen Führungsschienen, Abschlussleiste, Antrieb, Zubehörteilen und Befestigungen nach Abschnitt 2.1.

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Rauchschutzhvorhangs, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A²). Darüber hinaus sind keine Änderungen zulässig.

1.1.3 Rauchschutzhvorhänge nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in inneren Wänden, sofern an den Öffnungsverschluss ausschließlich Anforderungen an die Rauchdichtigkeit gestellt werden.

Mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Rauchschutzhvorhang für die Verwendung im Innenbereich von Gebäuden (ohne weitere Einwirkungen, wie z. B. Wind) beurteilt.

Der Rauchschutzhvorhang ist in rauchschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Innenwänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Allgemeines

Die Beurteilung des Rauchschutzhvorhangs hinsichtlich

- der Stoßsicherheit gegenüber einstürzenden oder umfallenden Trümmerteilen, Bauteilen oder Gegenständen und
- des Verhaltens bei Druckverhältnissen, die von denen nach DIN 18095¹ abweichen, ist nicht Gegenstand dieses Bescheides. Entscheidungen hierüber liegen im Ermessen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde.

1.2.2 Einbau

Der Rauchschutzhvorhang darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.2 eingebaut/angeschlossen werden.

Eine Aneinanderreihung von zwei oder mehr Rauchschutzhvorhängen, auch eine solche mit Trennung durch Stützelement(e), ist nicht zulässig.

Der Rauchschutzhvorhang darf nicht in Rettungswegen angewendet werden.

Der Rauchschutzhvorhang ist - unter Berücksichtigung vorgenannter Bestimmungen - zum

¹ DIN 18095-1:1988-10 Rauchschutztüren - Begriffe und Anforderungen

² Der Antragsteller hat das Dokument A der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Einbau in mindestens feuerhemmende³ Bauteile nachgewiesen.

Einzelheiten zum Einbau des Rauchschutzhvorhang sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{2,4}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

1.2.3 Feststellanlage

Der Rauchschutzhvorhang ist mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage auszuführen, deren Anwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. allgemeine Bauartgenehmigung nachgewiesen ist (siehe Abschnitt 2.1.3.7).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Rauchschutzhvorhang muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in dem beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Dokument A² enthalten.

Rauchschutzhvorhänge nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Zusammensetzung, Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen ausgeführt und nachgewiesen wurden.

2.1.2 Leistungseigenschaften

Die rauchschutztechnische Eigenschaft, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurden durch Prüfungen in Anlehnung an DIN 18095-2⁵ und DIN 18095-3⁶ in Verbindung mit DIN 4102-18⁷ bestimmt. Der Rauchschutzhvorhang wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 10.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.3 Zusammensetzung/Aufbau

2.1.3.1 Gewebe

Das Gewebe "Protex 600 S A2" besteht aus einem einseitig mit Polyesterpolyurethandispersion beschichteten edelstahlverstärkten Glasfilamentgewebe aus Textilglas gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.429-916 vom 09. September 2019.

Das Gewebe "Heliotex" besteht aus einem beidseitig mit Aluminium beschichteten edelstahlverstärkten zweischichtigen Glasfilamentgewebe aus Textilglas gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-56.429-916 vom 09. September 2019.

Eine Gewebbahn darf 870 bis 1540 mm breit sein.

2.1.3.1.1 Die Rauchschutzhvorhänge aus "Protex 600 S A2" bestehen aus einer oder ggf. mehreren Gewebbahn(en), die werkseitig vertikal mit einer Überlappung von jeweils 40 mm miteinander vernäht werden. An die Gewebeenden werden jeweils Gewebetaschen genäht, die der Seitenführung, Abschlussleiste und Befestigung auf der Wickelwelle dienen.

Die Nähte werden mit einem edelstahlverstärktem Baumwollfaden⁸ (jeweils Ober- und Unterfaden) der Firma Coats, Nähgarn "Helios" genäht.

2.1.3.1.2 Die Rauchschutzhvorhänge aus "Heliotex" bestehen aus einer oder ggf. mehreren Gewebbahn(en), die werkseitig horizontal mit einer Überlappung von jeweils 50 mm miteinander

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Feuerwiderstandes zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.ff, in der jeweils aktuellen Ausgabe, s. www.dibt.de.

⁴ Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

⁵ DIN 18095-2:1991-03 Rauchschutztüren - Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dichtheit

⁶ DIN 18095-3:1999-06 Rauchschutzabschlüsse - Teil 3: Anwendung von Prüfergebnissen

⁷ DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse; Nachweis der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

⁸ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

vernäht werden. An die Gewebeenden werden jeweils Gewebetaschen aus "Protex 1100.1 A2" angenäht, die der Seitenführung, Abschlussleiste und Befestigung auf der Wickelwelle dienen.

Die Nähte werden mit einem edelstahlverstärktem Baumwollfaden⁸ (jeweils Ober- und Unterfaden) der Firma Coats, Nähgarn "Helios" genäht.

2.1.3.2 Wickelgehäuse

Das Wickelgehäuse ist dreiteilig und besteht aus verzinktem Stahlblech. Die äußeren abgekanteten Profile sind 1 mm und die inneren, versteifenden Konsolen 2 mm dick. Die stirnseitigen Deckel sind 3 mm dick und bilden (zusammen mit den Gegenlagerplatten) die seitlichen Auflager für die Wickelwelle und den Antrieb. Das kastenförmige Wickelgehäuse hat nach unten eine Öffnung und wird mit Gewindeschrauben oder Blindnieten zusammengehalten. Höhe und Breite des Kastens sowie Profilstärke ergeben sich in Abhängigkeit von der Abrolllänge des Vorhangs.

2.1.3.3 Wickelwelle

Die Wickelwelle besteht aus einem Stahlrohr mit einer Wandstärke von 1,5 bis 3 mm und einem Durchmesser von 70 bis 160 mm, der von der Abrolllänge des Vorhangs abhängig ist. Die Wickelwelle ist im Wickelgehäuse über seitliche Endstücke gehalten und wird über seitliche Auflager geführt. An einer Seite befindet sich axial eine Stellschraube zum Ausgleich von Längentoleranzen des Wickelrohres und an der anderen Seite der innen liegende Rohrmotor.

2.1.3.4 Führungsschienen

Die seitlichen Führungsschienen bestehen aus jeweils zwei 1 bis 2 mm dicken äußeren Stahlblechprofilen, verbunden über innen liegende zur Montage teilbare, massive Spangen. Im Inneren der Führungsschiene befindet sich ein senkrecht stehendes Edelstahlrohr (oben mit einer halbkugelförmigen Kunststoffkappe verschlossen, unten mit Durchgangsbohrung) über horizontale Stahlbolzen am Fuß der Führungsschiene geschoben und innerhalb der Führungsschiene verschiebbar befestigt.

Beim Schließvorgang gleiten das Führungsblech der Abschlussleiste und der Saum (Schlaufe) des Vorhangs über die Führungstange, sodass ein durchgängiger seitlicher Formschluss innerhalb der Führungsschiene gegeben ist.

2.1.3.5 Abschlussleiste

Die Abschlussleiste, am unteren Rand des Behangs, besteht aus zwei Gewebetaschen (Schlaufen). Die untere Gewebetasche wird mit Bleikugeln gefüllt und dient als Bodendichtung. Die obere Gewebetasche wird mit einem Rundstahl gefüllt, der als nötiges Gewicht für die Schließbewegung sorgt.

2.1.3.6 Antrieb

Als Öffnungshilfe für den Rauchschutzvorhang können die Rohrmotoren G12, G30, G45, G75 und G120 (Firma Becker) mit den unter Abschnitt 2.1.3.7 genannten integrierten Feststellvorrichtungen verwendet werden. Der Rauchschutzvorhang schließt im Auslösefall stromlos unter Eigengewicht (gravity fail safe) mit geregelter Schließgeschwindigkeit.

Die Einstellung für die obere Endlage ist ebenfalls im Rohrmotor integriert.

2.1.3.7 Feststellanlage

Der Rauchschutzvorhang muss mit folgenden Feststellanlagen ausgeführt werden:

- "RZ7" nach der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-6.500-2403
- "RZ8" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.510-2428.

Dabei müssen die Feststellvorrichtungen vom Typ "Combinorm-B" in folgenden Ausführungen verwendet werden:

- 01.02.120-0317, integriert in die Rohrmotoren G12 und G30, oder
- 02.02.130-0817, integriert in die Rohrmotoren G45, G75 und G120.

Die Geräte der Feststallanlage werden dem Bausatz für den Rauchschutzvorhang beigelegt. Die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung für die Feststallanlage sind zu berücksichtigen.

2.1.3.8 Befestigungsmittel

Zur Verankerung des Rauchschutzvorhangs an den Massivbauteilen sind für den vorliegenden Dübelgrund geeignete Dübel mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu verwenden. Abhängig von der Einbausituation müssen die Dübel, die in Beton- oder Stahlbetonbauteilen verankert werden, risstauglich sein (z. B. an der Unterseite von Decken oder Unterzügen).

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Rauchschutzvorhangs sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A² einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Rauchschutzabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

2.2.1.2 Der Rauchschutzvorhang ist werkseitig - projektbezogen - als Bausatz, bestehend aus

- dem Behang nach Abschnitt 2.1.3.1,
- dem Wickelgehäuse nach Abschnitt 2.1.3.2,
- der Wickelwelle nach Abschnitt 2.1.3.3,
- den seitlichen Führungsschienen nach Abschnitt 2.1.3.4,
- der Abschlussleiste nach Abschnitt 2.1.3.5,
- dem Antrieb nach Abschnitt 2.1.3.6 und
- ggf. den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.8,

herzustellen.

Die Geräte der Feststallanlage nach Abschnitt 2.1.3.7 sind dem Bausatz beizufügen.

2.2.1.3 Werden vom Hersteller des Rauchschutzvorhangs bereits Geräte einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Bausatzes

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1).

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jeder Bausatz muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für den Rauchschutzvorhang "FIBERSEAL"⁹
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers/Antragstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.62-2264
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:⁹

⁹

Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.

- Herstellungsjahr:⁹

2.2.2.2 Kennzeichnung des eingebauten Rauchschutzhangs

Rauchschutzhänge nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Einbauer/Errichter, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - sichtbar und dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Rauchschutzhang "FIBERSEAL"⁹
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Einbauers/Errichters, der den Rauchschutzhang fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 3.7)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Einbauer/Errichter
- Zulassungsnummer: Z-6.62-2264
- Herstellungsjahr:^{9,10}

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden, z. B. durch Aufnieten an der Abschlussleiste (Lage des Schildes siehe Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Rauchschutzhang relevanten Teile des Dokuments B⁴ bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Rauchschutzhangs (z. B. angrenzende Wände/Bauteile bzw. Decken, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung), Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile,
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau,
- Angaben zum konkreten Antrieb und Hinweise bezüglich der Verwendung der Feststelanlage,
- Anweisungen zu den Dämpfungseinrichtungen für den Roll-Abschluss,
- Hinweise auf die Einstellung der Schließgeschwindigkeit des Rauchschutzhangs
- Angaben zu Fugenbreiten und zur Abdichtung bei Wand- und Bauteilanschluss sowie im Bereich der Bodenabdichtung.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile u. a., dürfen zur Herstellung des Rauchschutzhangs nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Rauchschutzhangs wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Rauchschutzhang geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹¹.

2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseitigen Produktionskontrolle und

¹⁰ Falls der Einbau nicht im Herstelljahr erfolgt, ist zusätzlich zum Herstelljahr auch noch das Einbaujahr anzugeben.

¹¹ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfbescheinigungen

eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Rauchschutzhangs eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A² entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden genannten Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Bauprodukt durchzuführen sind.

Grundsätzlich ist jeder Rauchschutzhang auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich des dazu hinterlegten Dokumentes A² und dem hinterlegten Dokument B^{2,4} zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bausatzes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials bzw. der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Rauchschutzhänge, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Erstprüfung des Rauchschutzhangs ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A² der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Rauchschutzhang eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B^{2,4} sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Rauchschutzhang nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Rauchschutzhang geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Rauchschutzhänge in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden².

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

Der Rauchschutzhang darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände unberührt.

Der Sturz/Das Bauteil über dem Rauchschutzhang muss statisch so bemessen werden, dass der Rauchschutzhang (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche Belastung erhält.

3.2 Wände/Bauteile

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen.¹² Bei der Anwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

3.2.1 Der Rauchschutzhang ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in mindestens

- 115 mm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹³ bzw. in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁴ und DIN EN 1996-2¹⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁶ aus Mauersteinen nach DIN EN 771-1¹⁷ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁸ oder DIN 105-100¹⁹ bzw. DIN EN 771-2²⁰ in Verbindung mit DIN 20000-402²¹ mit Druckfestig-

¹² Angaben und Details sind in Dokument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung.

¹³ DIN EN 1996-1-1:2010-12 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk

¹⁴ DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion -NA/A1:2014/03 von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk

¹⁵ DIN EN 1996-2:2010-12 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

¹⁶ DIN EN 1996-2/NA:2012-01 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk

¹⁷ DIN EN 771-1:2011-07 Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel

¹⁸ DIN 20000-401:2012-11 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2011-07

¹⁹ DIN 105-100:2012-01 Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften

keiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 sowie mit Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²² in Verbindung mit DIN V 20000-412²³ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580²⁴ mindestens der Mörtelgruppe II
oder

- 100 mm dicke Wände oder an entsprechenden Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1²⁵, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁶ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1²⁵, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁶, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.),

einzubauen.

3.2.2 Der Rauchschutzhvorhang darf an mindestens mit dreimal 15 mm dicken GKF-Platten bekleidete Stahlstützen und/oder -träger, in der Bauart wie solche nach DIN 4102-4²⁷ anschließen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

3.2.3 Der Rauchschutzhvorhang darf an mindestens mit zweimal 12,5 mm dicken GKF-Platten bekleidete Holzstützen und/oder -träger, in der Bauart wie solche nach DIN 4102-4²⁷ anschließen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, entsprechend feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind.

3.3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Rauchschutzhvorhang muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Rauchschutzhvorhangs auftretenden dynamischen Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Bauteile nicht gefährden.

Der Rauchschutzhvorhang darf (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

Das Abrollen des Rauchschutzhvorhangs nach Auslösen der Feststellanlage infolge der Wirkung der Schwerkraft ist dauerhaft abzusichern.

3.4 Bestimmungen für die Bauausführung

3.4.1 Allgemeines

Der Rauchschutzhvorhang muss am Anwendungsort aus dem Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 zusammengesetzt und eingebaut werden.

Der Zusammenbau und der Einbau des Rauchschutzhvorhangs am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Rauchschutzhvorhänge nach diesem Bescheid nur von Einbauern/Errichtern zusammen- und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Einbauer/Errichter über die Bestimmungen

20	DIN EN 771-2:2011-07	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
21	DIN 20000-402:2016-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
22	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
23	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
24	DIN V 18580:2004-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
25	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
26	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
27	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

dieses Bescheides - erforderlichenfalls auch zu den hinterlegten Anlagen - und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Einbauer/Errichter zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand zusammen- und einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

3.4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

3.4.2.1 Allgemeines

Es gelten - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheides - die Maßgaben der Einbauanleitung, die der Antragsteller erstellt hat und die er jedem Einbauer/Errichter des Rauchschutzhvorhangs "FIBERSEAL" zur Verfügung stellen muss.

Der Rauchschutzhvorhang ist unter Aufsicht des Herstellers oder eines von ihm beauftragten Sachkundigen einzubauen. Schweißarbeiten an der Aufhängung dürfen nur von geprüften Schweißern²⁸ durchgeführt werden.

Beim Einbau des Rauchschutzhvorhangs bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der angrenzenden Wände und Bauteile davon unberührt.

Der Sturz/Das Bauteil über dem Rauchschutzhvorhang muss statisch so bemessen werden, dass der Rauchschutzhvorhang (außer seinem Eigengewicht) keine zusätzliche Belastung erhält.

3.4.2.2 Anschlüsse

Der Rauchschutzhvorhang darf nur in Wände eingebaut werden/an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen von Abschnitt 3.2 entsprechen.

Für die Verankerung der Führungsteile (Wickelgehäuse, Laufschienen, usw.) und der Antriebseinheit dürfen nur die in der Einbauanleitung und im Dokument B⁴ angegebenen Befestigungsarten sowie Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.8 verwendet werden.

Der Zwischenraum zwischen dem Wand- bzw. Bauteilanschluss und der seitlichen Wange der Führungsschiene ist jeweils über ihre gesamte Länge mittels mineralischen nichtbrennbaren²⁹ Baustoffen druckfest auszufüllen. Zusätzlich müssen diese mit einer umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁸ im Bereich der Führungsschiene und des Wickelgehäuses ausgeführt und versiegelt werden. Dazu muss dauerelastische Dichtungsmasse verwendet werden, die Temperaturen bis 200 °C standhält (z. B. Brandschutzkitt).

3.4.3 Anforderungen an die Bauausführung

Der Boden im Bereich des Rauchschutzhvorhangs muss nichtbrennbar²⁹ sein und außerdem eben, glatt und fest, so dass der Rauchschutzhvorhang über die gesamte Länge vollständig und lückenlos aufliegt.

Der Bodenbelag als Bodenanschluss ist über die gesamte Länge mit einer dauerelastischen Dichtung⁸ zu versiegeln.

Die Funktionsfähigkeit und die Wirksamkeit des Rauchschutzhvorhangs dürfen nicht durch abgehängte Deckenkonstruktionen oder andere Einbauten beeinträchtigt werden.

3.5 Feststellanlage

Der Rauchschutzhvorhang muss mit einer Feststellanlage gemäß Abschnitt 2.1.3.7 ausgeführt werden.

²⁸ DIN EN 287-1 Prüfung von Schweißern; Schmelzschweißen (jeweils geltende Ausgabe)

²⁹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweils geltenden Ausgabe) s. www.dibt.de.

3.6 Funktionsprobe

Nach Montage aller Bestandteile ist die einwandfreie Funktion des Rauchschutzhangs in Verbindung mit der Feststallanlage durch einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) durch den Einbauer/Errichter zu kontrollieren.

3.7 Übereinstimmungserklärung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Die bauausführende Firma, die den Rauchschutzhang eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO³⁰).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.62-2264
- Einbau: Rauchschutzhang "FIBERSEAL"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3.8 Abnahme

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Rauchschutzhangs am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststallanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 12³¹ zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Regelungsgegenstand einbaut, und der Betreiber des Rauchschutzhangs vom Antragsteller hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Regelungsgegenstand eingebaut hat, zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Regelungsgegenstand eingebaut hat, vom Antragsteller hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die zuständige Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**4.1 Allgemeines**

Der Betreiber ist vom Antragsteller schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Rauchschutzhang nur im geschlossenen Zustand die in Abschnitt 1.1 genannten Anforderungen erfüllt.

Die Schutzwirkung des Rauchschutzhangs ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn dieser stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird (z. B. Instandhaltung; keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung).

Auf beiden Seiten des Rauchschutzhangs sind im geöffneten Zustand sichtbare Hinweise anzubringen, dass der Schließbereich des Rauchschutzhangs dauerhaft von jeglichen Gegenständen freigehalten werden muss, die den Schließvorgang des Rauchschutzhangs behindern könnten.

Eine entsprechende Anweisung ist in die Nutzungs- und Wartungsanleitung aufzunehmen.

³⁰ nach Landesbauordnung
³¹ s. www.dibt.de

4.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass ein offen gehaltener Rauchschutzvorhangs im Alarm- oder Störfall oder bei Handauslösung selbsttätig schließt.

Außer der selbsttätigen Auslösevorrichtung muss eine Möglichkeit für die Notauslösung von Hand gegeben sein

Der Rauchschutzvorhang ist mit einer akustischen Warnanlage auszurüsten, die im Alarmfall das Schließen ankündigt.

4.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Rauchschutzvorhang auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Der Einbauer/Errichter des Rauchschutzvorhangs hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

4.4 Überprüfung

Der Rauchschutzvorhang muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens einmal monatlich vom Betreiber in eigener Verantwortung von entsprechend eingewiesenem Personal auf Funktionsfähigkeit überprüft werden. Die Ergebnisse sind in ein hierfür zu führendes Prüfbuch einzutragen.

Die jährliche Prüfung und Wartung auf störungsfreie Auslösung und Arbeitsweise des Rauchschutzvorhangs im Zusammenwirken mit der Feststellanlage muss vom Antragsteller oder von einer eingewiesenen Fachfirma durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind ebenfalls in das Prüfbuch einzutragen.

Der Antragsteller hat den Betreiber schriftlich über alle Forderungen zur turnusmäßigen Überprüfung zu unterrichten.

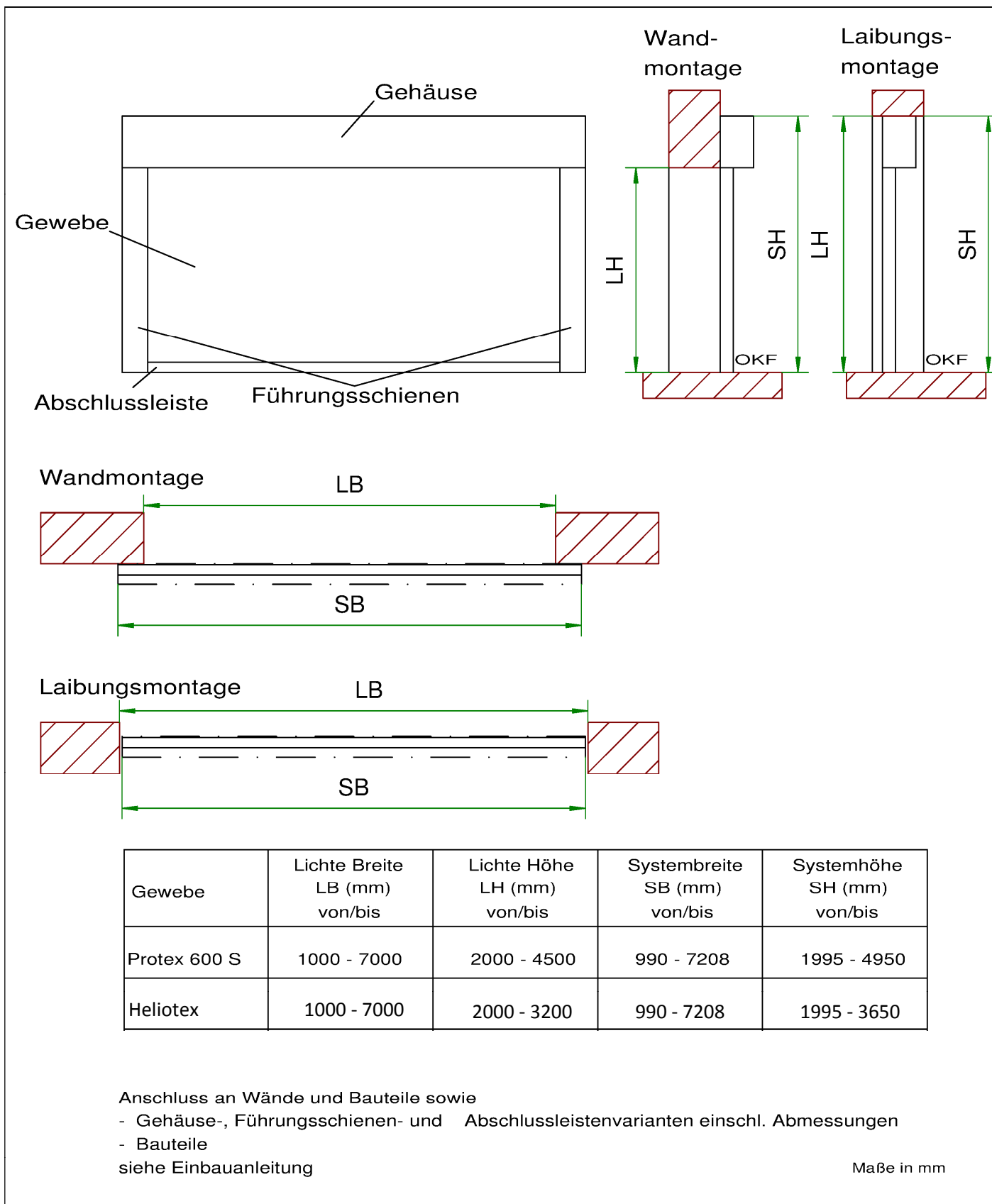
Das Prüfbuch ist durch den Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

4.5 Änderungen und Ergänzungen

An nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten und allgemeinen Bauartgenehmigung eingebauten Rauchschutzvorhängen sind keine Änderungen und Ergänzungen zulässig.

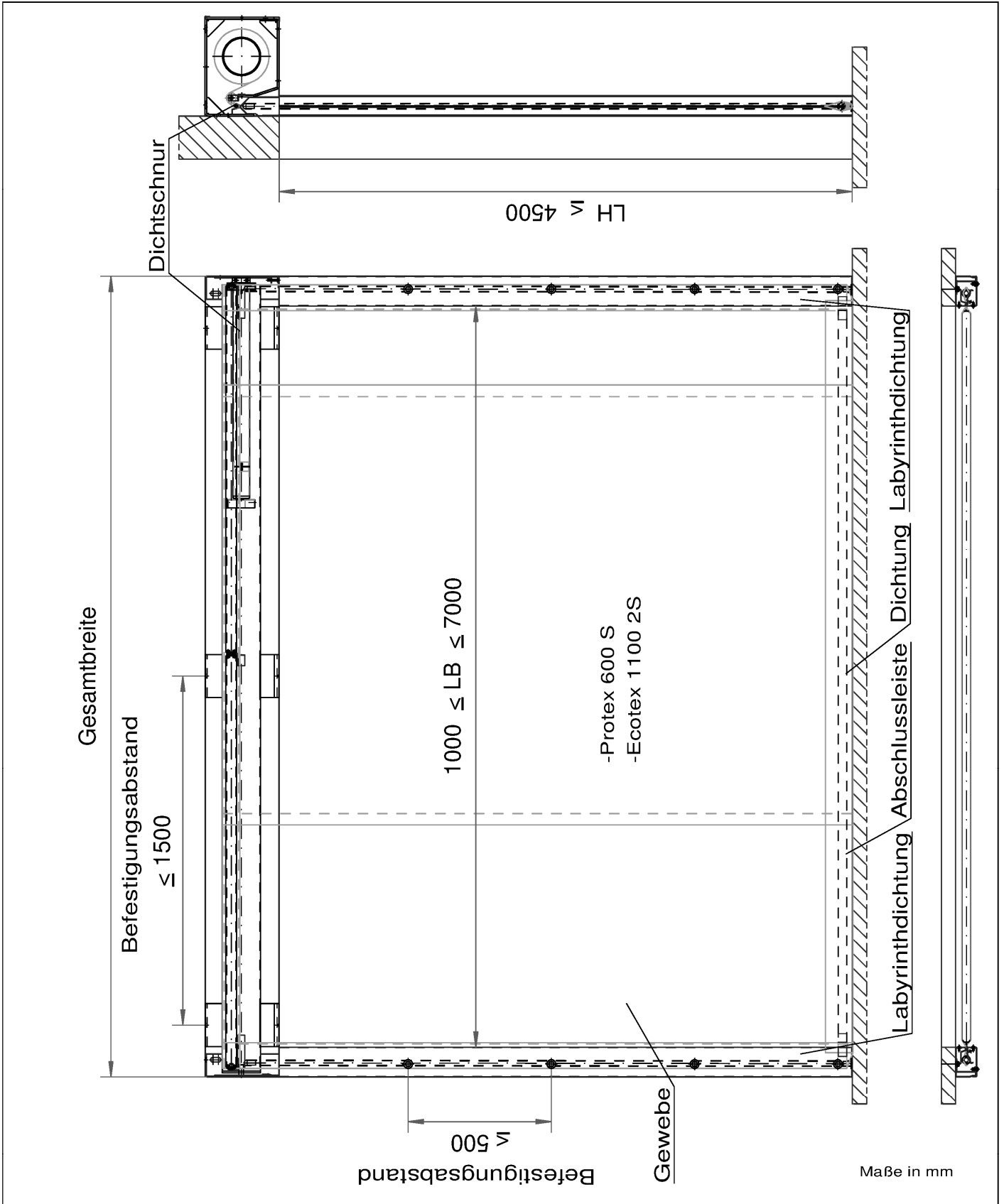
Maja Tiemann
Abteilungsleiterin

Beglaubigt



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.62-2264

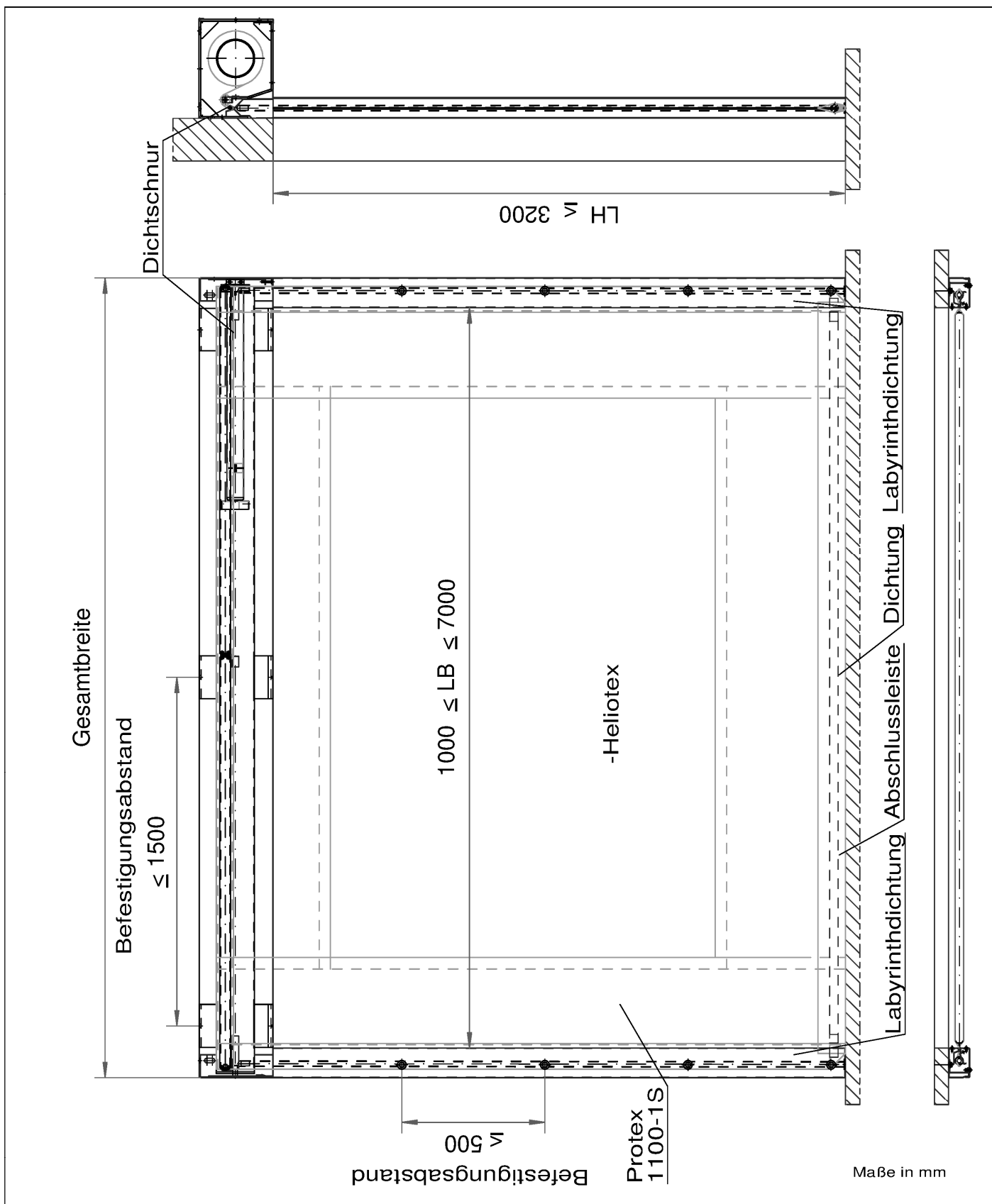
Rauchschutzworhang "FIBERSEAL"	Anlage 1
Ansicht	



Rauchschutzhvorhang "FIBERSEAL"

Übersicht - Gewebe "Protex 600 S A2"

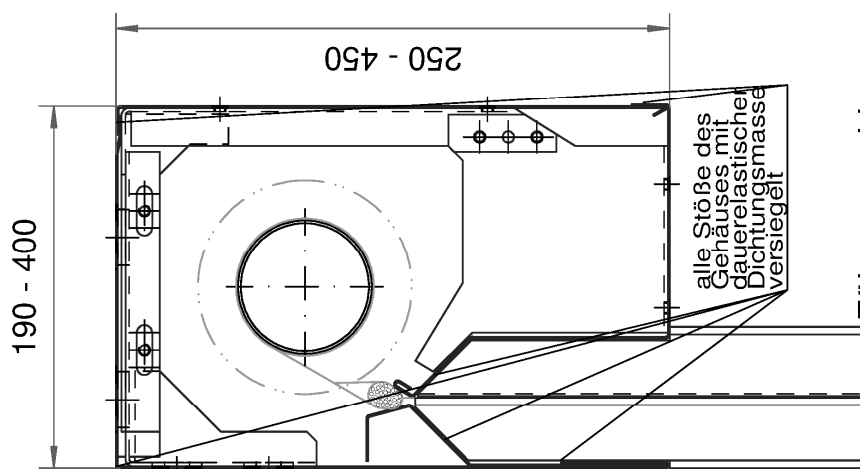
Anlage 2



Rauchschutzhvorhang "FIBERSEAL"

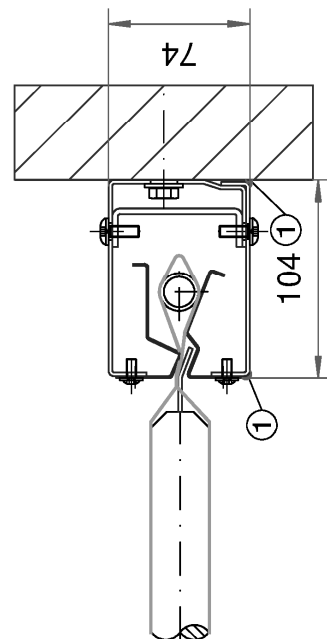
Übersicht - Gewebe "Heliotex"

Anlage 3

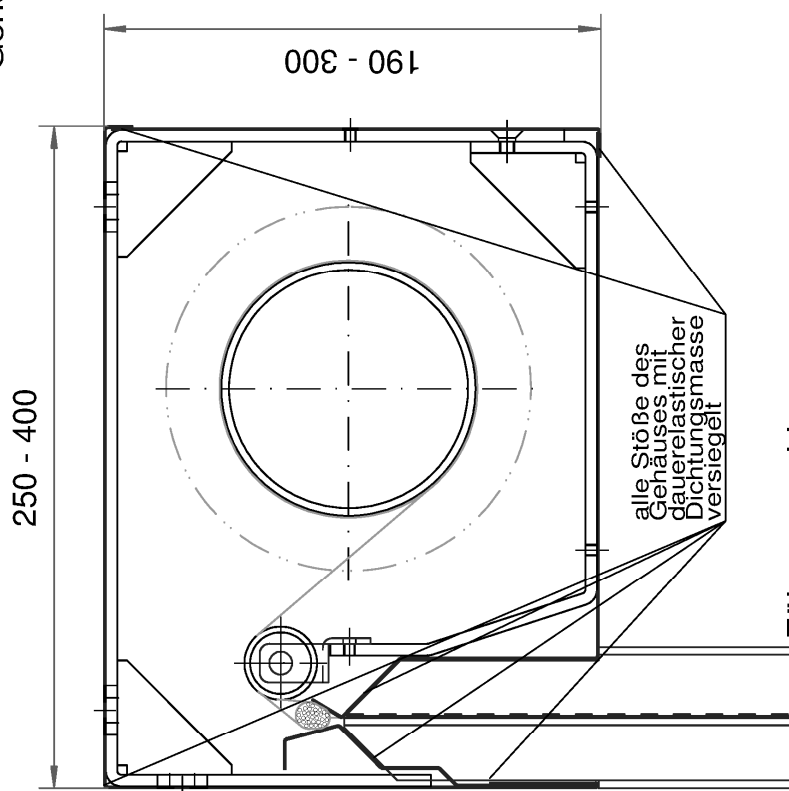


Führungsschiene

Laibungsmontage

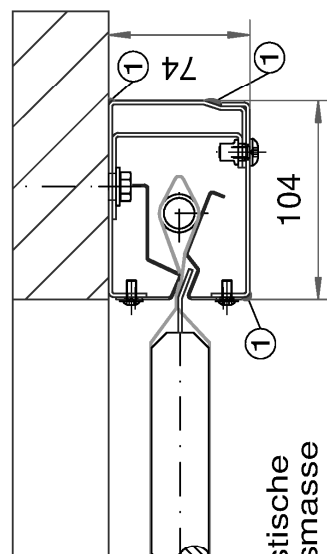


Gehäuse



Führungsschiene

Wandmontage



① dauerelastische
Dichtungsmasse

Maße in mm

Rauchschutzhvorhang "FIBERSEAL"

Gehäuse, Führungsschiene

Anlage 4